

**Verordnung
über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Litermont in Beckingen-Düppenweiler, Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 6. März 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt. Das LSG trägt die Bezeichnung „Litermont“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das LSG hat eine Fläche von 149,15 ha. Es umfaßt ein Gebiet, dessen Grenzen unter Ausklammerung der in Abs. 2 beschriebenen Flächen wie folgt zu beschreiben sind:

Vom Schnittpunkt der Landstraße Nr. 346 Düppenweiler-Diefflen mit der Kreisgrenze verläuft die LSG-Grenze in östlicher und nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit dem Verbindungsweg Düppenweiler-Piesbach, folgt in diesem auf einer Länge von ca. 920 m bis zu dem in der vorläufigen Ausgabe der Deutschen Grundkarte 1989 eingetragenen Höhenpunkt 269,2 an der Piesbacher Straße, springt 25 m nach Süden, folgt den rückwärtigen Grenzen der an die Piesbacher Straße nach Süden angrenzenden Wohngrundstücke in westlicher bis südwestlicher Richtung auf ca. 410 m, in nordöstlicher Richtung auf ca. 185 m und dann wieder in westlicher Richtung bis zur Straße „Herrenschwamm“. Entlang dieser verläuft sie in 35 m Abstand bis zur Grenze des Flurstückes 1/383 der Flur 6, weiter entlang der rückwärtigen Grenze zweier Wohngrundstücke (Flurstücke 1/70 u. 1/69) nordöstlich der Litermontstraße, die sie an deren Schnittpunkt mit dem Flurstück 1/69 erreicht, von hier entlang der Südgrenze der Wohngrundstücke an der Jungenwaldstraße bis zur nördlichen Ecke des Sportplatzes, weiter entlang am Böschungsfuß an der nörd-östlichen Stirnseite des Sportplatzes und des Lagergebäudes des Katastrophenschutzes in südöstlicher, südwestlicher und dann nordwestlicher Richtung, dann entlang dem Waldrand bis zur Jungenwaldstraße. In Verlängerung der Jungenwaldstraße folgt die LSG-Grenze sodann nach Südwesten den rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Wohngrundstücke an der Blandine-Merten-Straße unter Aussparung des Garagengrundstückes vor dem südlichen Ortsrand, um von hier entlang der Landstraße Nr. 346 nach Süden dem Ausgangspunkt entgegenzustreben.

2. Folgende innerhalb der in Abs. 1 beschriebenen Grenzen liegende Flächen sind nicht Teil des LSG:

Walderholungsgebiet Litermont mit den Flurstücken 268/8, 268/7 (teilweise), 268/6, 268/4, 268/10, 268/9, 268/12, 268/13 (teilweise) und 268/11 (teilweise), jeweils Flur 5 Düppenweiler.

Die genauen Abgrenzungen sind aus der beigegeführten Katasterkarte 1 : 2 500 zu ersehen.

3. Die Grenzen des LSG sind in den beigegeführten topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 sowie 1 : 2 500 (siehe Abs. 2) gekennzeichnet. Verordnungstexte und Karten werden beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
4. Das LSG wird an den Zugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der naturräumlichen Einheit Litermont, die im Landkreis Merzig-Wadern durch den vorderen Wehlenberg gebildet wird, die Erhaltung der Vielfalt, insbesondere der einzigartigen, geologischen Mannigfaltigkeit und der Eigenart sowie die Erhaltung eines ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildes („Schönheit“) als Grundlage für eine naturnahe Erholung.

(2) Insbesondere schützenswert sind:

- die geschlossenen Buchen-Eichen-Hochwälder des Plateaus und der absonnigen Hänge mit Ahorn, Birke, die bei submontaner Höhenlage einem artenreichen Perlgras-Buchenwald auf sauren, bisweilen vernässenden Parabraunerden entsprechen und in luftfeuchten Lagen in einen Schluchtwald übergehen

343

- der Erlen-Eschensaum des Herchenbaches mit den umgebenden Altholzbeständen
- die Saumgesellschaften des Loterfloßes
- der aufgelassene Steinbruch (Rhyolite) östlich „Grauer Stein“ mit seinen Vorwaldgesellschaften
- die Felsspaltengesellschaften mit ihren seltenen Farnarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

2. die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;
3. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Lehm, Sand, Kies) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
5. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
6. die Durchführung von Veranstaltungen mit Verwendung pyrotechn. Artikel;
7. das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
8. das Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Bäumen und Hecken;
9. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstoren besonders geschützter Pflanzenarten;
10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park- oder Badeplätzen;
12. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
13. das Umbrechen bzw. sonstige Umwandeln von Wald-, Brach- und Grünland;
14. das Anpflanzen nicht standortgerechter, nicht einheimischer Bäume;
15. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachstellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
16. die Durchführung motorsportlicher und radsportlicher Veranstaltungen;
17. Ausbringen von Gülle und Klärschlamm;
18. die Durchführung von Veranstaltungen mit Musikdarbietungen jeglicher Art;
19. das Radfahren außerhalb von Wegen;
20. das Anbringen von Bild- u. Schrifttafeln, soweit sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind oder zur Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
21. das Anlegen von Wegen und Straßen sowie der Ausbau bestehender Wege und Straßen

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solcher Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können.

Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird.

In Fällen, die gesetzliche Verbote darstellen, ist jedoch allenfalls Befreiung gem. § 7 möglich.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Naturschutzgesetze mit Ausnahme von § 4 (2) Nr. 14 und 21
- für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden
- die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke u. Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten sind nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.
- die Benutzung des Zufahrtweges zum Walderholungsgebiet Litermont, der von der Landstraße Düppenweiler-Diefflen entlang der Kreisgrenze ca. 1,4 km nach Osten verläuft.

344

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Aufschüttungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 (1 u. 2) Landeswaldgesetz werden Schutz- u. Pflegemaßnahmen vom zuständigen Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne auf der Grundlage der von der Forstplanung aufgestellten mittelfristigen Planung jeweils festgelegt und durchgeführt, wobei auch die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 (3) zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

70

Artikel 10

**Änderung der Verordnung über die
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes
Litermont in Beckingen-Düppenweiler,
Landkreis Merzig-Wadern**

Nach § 5 der Verordnung über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Litermont in Beckingen-Düppenweiler, Landkreis Merzig-Wadern, vom 6. März 1992 (Amtsbl. S. 342) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013